



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2392 DER KOMMISSION
vom 10. September 2024

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China nach der Annahme eines Antrags auf Behandlung als neuer ausführender Hersteller

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China⁽²⁾ (im Folgenden „ursprüngliche Verordnung“), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. GELTENDE MAßNAHMEN

- (1) Am 16. Februar 2022 führte die Kommission mit der ursprünglichen Verordnung einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einführen bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl (im Folgenden „betroffene Ware“) mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „China“) in die Union ein.
- (2) Bei der Untersuchung, die zur ursprünglichen Verordnung führte (im Folgenden „Ausgangsuntersuchung“), wurde unter den ausführenden Herstellern in China eine Stichprobe nach Artikel 17 der Grundverordnung gebildet.
- (3) Die Kommission führte für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller aus China unternehmensspezifische Antidumpingzollsätze in Höhe von 22,1 % bis 48,8 % auf Einführen der betroffenen Ware ein. Für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller, die nicht in die Stichprobe einbezogen waren, wurde ein Zollsatz von 39,6 % festgesetzt. Eine Liste der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller ist im Anhang der ursprünglichen Verordnung enthalten. Darüber hinaus wurde ein landesweiter Zollsatz von 86,5 % für die von Unternehmen in China hergestellte betroffene Ware festgesetzt, die sich entweder nicht selbst meldeten oder bei der Ausgangsuntersuchung nicht mitarbeiteten.
- (4) Nach Artikel 2 der ursprünglichen Verordnung kann Artikel 1 Absatz 2 ebendieser Verordnung dahin geändert werden, dass einem neuen ausführenden Hersteller der für die mitarbeitenden Unternehmen, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, geltende Zollsatz, in diesem Fall der Zollsatz von 39,6 %, gewährt wird, wenn dieser neue ausführende Hersteller in China der Kommission ausreichende Nachweise dafür vorlegt, dass er
 - a) die betroffene Ware während des Zeitraums der Untersuchung, auf den sich die Maßnahmen stützen, also vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung“) nicht in die Union ausgeführt hat (im Folgenden „erstes Kriterium für die Neuausführerbehandlung“),
 - b) mit keinem Ausführer oder Hersteller in China verbunden ist, der den mit der ursprünglichen Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegt und bei der Ausgangsuntersuchung mitgearbeitet hat oder hätte mitarbeiten können (im Folgenden „zweites Kriterium für die Neuausführerbehandlung“),
 - c) die betroffene Ware nach dem Ende des Untersuchungszeitraums der Ausgangsuntersuchung tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge der betroffenen Ware in die Union eingegangen ist (im Folgenden „drittes Kriterium für die Neuausführerbehandlung“).

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj?locale=de>.

⁽²⁾ ABl. L 36 vom 17.2.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/191/oj.

2. ANTRAG AUF BEHANDLUNG ALS NEUER AUSFÜHRENDER HERSTELLER

- (5) Am 25. September 2023 beantragte das Unternehmen Suzhou DTFLOCK Precision Fastener Co., Ltd. (im Folgenden „Antragsteller“) bei der Kommission eine Behandlung als neuer ausführender Hersteller (im Folgenden „Neuausführerbehandlung“) und damit die Anwendung des für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen in China geltenden Zollsatzes; in diesem Zusammenhang gab es an, alle drei Kriterien des Artikels 2 der ursprünglichen Verordnung (im Folgenden „Antrag“) zu erfüllen.
- (6) Um festzustellen, ob der Antragsteller die Kriterien für die Zuerkennung einer Neuausführerbehandlung nach Artikel 2 der ursprünglichen Verordnung (im Folgenden „Kriterien für die Neuausführerbehandlung“) erfüllte, übersandte ihm die Kommission zunächst einen Fragebogen mit der Bitte, die Einhaltung der Kriterien für die Neuausführerbehandlung nachzuweisen. Gleichzeitig unterrichtete die Kommission den Wirtschaftszweig der Union über den Antrag des Antragstellers und forderte ihn auf, Stellung zu nehmen. Der Wirtschaftszweig der Union, vertreten durch das European Industrial Fasteners Institute, übermittelte keine Stellungnahme zur Erfüllung der Kriterien für die Neuausführerbehandlung durch den Antragsteller.
- (7) Im Anschluss an die Analyse der Fragebogenantworten des Antragstellers forderte die Kommission zusätzliche Informationen und Beweise an, die der Antragsteller daraufhin vorlegte. Nach der Analyse der zusätzlichen Beweise konsultierte die Kommission die Online-Datenbank Orbis^(*) zusammen mit chinesischen Datenbanken wie Qichacha^(*) und Aliyun^(*) nach Unternehmensinformationen, wobei sie alle verfügbaren Informationen mit öffentlich zugänglichen Informationen im Internet abglich.
- (8) Schließlich führte die Kommission am 23. und 24. April 2024 einen Fernabgleich mit dem Antragsteller durch. Die Kommission versuchte, alle Informationen zu überprüfen, die sie benötigte, um entscheiden zu können, ob der Antragsteller die Kriterien für die Neuausführerbehandlung erfüllt.

3. PRÜFUNG DES ANTRAGS

- (9) In Bezug auf das erste Kriterium für die Neuausführerbehandlung stellte die Kommission fest, dass der Antragsteller die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung nicht in die Union ausgeführt hat. Die Kommission stellte fest, dass der Antragsteller 2015 gegründet wurde, im selben Jahr eine Ausfuhr Lizenz erhielt und 2021 mit der Ausfuhr der betroffenen Ware in die Union begann.
- (10) Die Kommission prüfte alle Ausfuhrgeschäfte im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung und fand keine Beweise für Ausfuhren der betroffenen Ware in die Union vor dem Jahr 2021. Insbesondere enthielt das Verkaufsbuch des Antragstellers keine Aufzeichnungen über Ausfuhrgeschäfte der betroffenen Ware in die Union im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung, während die Bücher des Antragstellers in diesem Zeitraum mit den Jahresabschlüssen des Unternehmens übereinstimmten.
- (11) In Bezug auf das zweite Kriterium für die Neuausführerbehandlung stellte die Kommission fest, dass der Antragsteller mit keinem der ausführenden Hersteller in China verbunden ist, die den mit der ursprünglichen Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegen.
- (12) In Bezug auf das dritte Kriterium für die Neuausführerbehandlung stellte die Kommission fest, dass der Antragsteller die betroffene Ware ab März 2021, also nach dem Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung, in die Union ausführte.
- (13) Der Antragsteller legte Belege für die Beförderung erheblicher Mengen der betroffenen Ware in die Union ab Februar 2021 vor. Die Kommission überprüfte diese während des Fernabgleichs anhand der Jahresabschlüsse des Antragstellers. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass der Antragsteller das dritte Kriterium für die Neuausführerbehandlung erfüllte.

^(*) Orbis ist ein weltweiter Datenanbieter, der Informationen über mehr als 220 Mio. Unternehmen auf der ganzen Welt bereitstellt. Er liefert in erster Linie standardisierte Informationen über private Unternehmen und Unternehmensstrukturen.

^(*) Qichacha ist eine private, kommerzielle Datenbank in chinesischem Eigentum, die Verbrauchern und Fachleuten Geschäftsdaten, Kreditinformationen und Analysen über private und öffentliche Unternehmen mit Sitz in China liefert.

^(*) Aliyun (auch bekannt als Alibaba Cloud) ist eine Tochtergesellschaft der Alibaba Group. Sie bietet Cloud-Computing-Dienste für Online-Unternehmen und das eigene Alibaba-Ökosystem für den elektronischen Handel an und dient unter anderem als Datenbank für Geschäftsdaten, in der Kredit- und andere Arten von Informationen über private und öffentliche Unternehmen mit Sitz in China an Verbraucher und Fachleute übermittelt werden.

- (14) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Antragsteller alle drei Kriterien für eine Behandlung als neuer ausführender Hersteller gemäß Artikel 2 der ursprünglichen Verordnung erfüllte. Folglich sollte für den Antragsteller der Antidumpingzoll in Höhe von 39,6 % für mitarbeitende Unternehmen gelten, die nicht in die Stichprobe der Ausgangsuntersuchung einbezogen wurden.
- (15) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 sollte daher entsprechend geändert werden.

4. UNTERRICHTUNG

- (16) Der Antragsteller und der Wirtschaftszweig der Union wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage es als angemessen erachtet wurde, dem Antragsteller den Antidumpingzollsatz für mitarbeitende Unternehmen, die nicht in die Stichprobe der Ausgangsuntersuchung einbezogen worden waren, zu gewähren.
- (17) Alle interessierten Parteien, d. h. der Wirtschaftszweig der Union und der Antragsteller, erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (18) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 wird nach der Zeile für Suzhou YNK Fastener Co., Ltd. folgende Zeile eingefügt:

Land	Name	TARIC-Zusatzcode
„Volksrepublik China	Suzhou DTFLOCK Precision Fastener Co., Ltd.	89CE“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN